

Gang der Rechtspflege habe, so, ich bekenne es offen und ehrlich, ist mir keine Stimme entgegengetreten, welche der Doffentlichkeit in irgend einer Weise eine bedenkliche, nachtheilige Wirkung beigelegt hätte. Kann ich nicht verschweigen, daß hier und da von ihren Unzuträglichkeiten die Rede war, so haben doch dieselben Männer, Personen in amtlicher Stellung mir gesagt, daß diese Unzuträglichkeiten übersehen werden müßten, um des großen Gutes willen, welches man durch die Doffentlichkeit gewinne. Dieses große Gut heißt: Ehrfurcht gebietendes Vertrauen zu der Macht des Gesetzes!

Es sei mir nun erlaubt, auf den Vorgang in den preussischen Rheinlanden hinzuweisen. Ich glaube, es giebt kaum ein schlagenderes Beispiel von der Brauchbarkeit und von der Volksthumlichkeit der Institutionen, die man französische nennt, oder rheinische, und welche dort noch gelten. Die Regierung suchte das System der Rechtspflege, welche in der Gesetzgebung ihrer altpreussischen Lande vorwaltet, auch am Rheine einzuführen. Seit einer Reihe von Jahren ist daselbst für die Fortbildung der Rechtspflege, namentlich der eigentlichen Gesetzgebung nur das Nothwendigste geschehen. Die Rheinländer, in der Besorgniß, daß Fremdartiges ihren Institutionen beigemischt werden könnte, haben selbst darauf Verzicht geleistet, die Regierung auf das courante Bedürfniß aufmerksam zu machen. Die Regierung hat Justizbeamte nach den Rheinlanden entsendet, welche auf den Hochschulen der alten Erblande — wo damals das französische Recht kaum historisch genannt wurde — gebildet waren; man hat die tüchtigsten Männer gewählt und dort angestellt, solche, die schon volle Praxis vor den Gerichtshöfen in andern preussischen Provinzen erlangt hatten. Man hat die Hoffnung gehegt, daß durch solche Männer ein Umschwung der Meinung befördert werden könne, mit Hinblick auf den Uebergang zu den in den altpreussischen Landen bestehenden Institutionen. Inzwischen gerade diese Männer, deren ich mehrere kennen gelernt habe, — andere sind mir namentlich bezeichnet worden, — haben mit der Zeit aufrichtig Partei genommen für das rheinische Recht. Diese Apostel des altpreussischen Landrechts haben erkannt, daß jenseits, auf dem Altare der Themis die reine Flamme lodert, an der ihre Priester die Fackel zünden mögen, um in den Irrsalen des Processes die Wahrheit zu suchen. Merkwürdigerweise bestand in den preussischen Rheinlanden, nachdem sie seit dreißig Jahren von der preussischen Regierung in Besitz genommen waren, nicht ein Lehrstuhl des rheinischen Rechts, der erst in neuerer Zeit zu Bonn errichtet worden ist. Die angehenden Juristen waren hingewiesen auf die Studien des Landrechts und der älteren Rechtssysteme, und dennoch hat sich unter diesen Verhältnissen während eines ganzen Menschenalters, seit 1814, eine Generation der tüchtigsten Männer gebildet für das Tribunal und für die Geschäfte des Anwalts. Dies ist von der höchsten preussischen Justizbehörde selbst anerkannt worden. Es ist mir aber, und dies eben so in Rheinheffen und Rheinbaiern, bewundernswürdig erschienen — und zwar namentlich gilt meine Bemerkung hier auch in Beziehung, auf die Civilrechtspflege —

daß diese nicht für das rheinische Recht gehörig herangebildeten Männer mit der größten Gewandtheit, Sicherheit und Formkenntniß ihren Beruf erfüllten, und ich konnte davon — in Vergleich zu dem vieljährigen Bildungsgange unserer Practiker — nur die Ursache darin suchen, daß die dortige Gerichtsverfassung in Beziehung auf ihre Formen eine so natürliche Gestaltung hat, daß der Geschäftsmann weit leichter sich mit ihr zu befreunden vermag, als es bei unsern Rechtsinstitutionen der Fall sein kann. Wer davon Ueberzeugung wünscht, muß dort hören und sehen. — Es dürfte sich aber die preussische Regierung überzeugt haben, — so belehrte man mich — daß gegenwärtig, nachdem man in den Rheinlanden den Werth der aus der Fremde dorthin verpflanzten Institutionen mittelst Erfahrung vieler Jahre schätzen gelernt hat, den Rheinländern jetzt diese Institutionen kaum zu entziehen sein würden. Ich erinnere mich eines, dies bestätigenden Wortes, was ein hochgestellter Beamter, ein Mitglied der berühmten Immediatcommission mir gesagt hat: „Die preussische Regierung würde 1814 unschwer die französischen Gesetzbücher mit dem preussischen Landrechte haben vertauschen können. Der Code Napoléon sei den Rheinländern mit den Franzosen zugekommen, und man würde sich damals gesagt haben: das mit der unbeliebt gewordenen Fremdherrschaft eingeführte Recht ist mit ihr wieder geschieden, die Preußen sind dagegen eingezogen und ihr Recht wird wohl nicht minder geeignet sein, zum Recht zu verhelfen. Jetzt halte man aber fest an dem erkannten Besseren.“ — Nach den Maaßnahmen der preussischen Regierung, unter denen auch voriges Jahr am Rhein eine Sichtung des Instituts der Geschworenen besprochen wurde — darf man sich wohl sagen, daß sich dieselbe selbst von der Vorzüglichkeit der fremden, in den Rheinlanden mit deutschem Ernste gehandhabten Institutionen überzeugt hat, und daß Versuche, sie zu vertauschen, aufgegeben sind.

Wünschte ich nun, daß ein analoges Verfahren im Civil- und Criminalproceß auch uns gewährt werden möge, so kann ich auch nicht abgehen von irgend einem seiner Bestandtheile, nicht von der Doffentlichkeit, nicht von der Mündlichkeit, nicht von der Staatsanwaltschaft. Ueber die Einführung der Geschworengerichte, aus der Mitte der Staatsbürger besetzt, habe ich eine abweichende Meinung. Ich erachte nämlich dieses Institut für keine der unentbehrlichen Zuthaten des Rechts, welches wir gewinnen möchten. Ich glaube, daß, wenn es dem Zwecke gilt, zur Erkennung der Wahrheit auf sicherem und auf dem kürzesten Wege in einem Criminalfalle zu gelangen, dieser Zweck erreicht werden kann, ohne den Abgeordneten beizustimmen, die gestern einen Antrag auf Einführung der Geschworenen stellten. In dieser Hinsicht muß ich mich zu dem Berichte wenden, worin Seite 517 über das Geschwornengericht Einiges gesagt ist, was, wenn dieses Institut in Frage gestellt wird, zur Unterlage, als Argument für diejenigen dienen möchte, welche dasselbe begehren. Es sind in der That Wahrheiten, die im Bericht zu Gunsten dieses Begehrens niedergelegt sind. Aber ich erlaube mir zunächst noch, ehe ich auf das fragliche Institut weiter eingehe, ein, wie es mir scheint, durch den Bericht möglich gewordenes Mißverständnis